



Änderungen im Bayerischen Brandschutz

Lutz Battran

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FeuerTRUTZ Brandschutz in Bayern 2017

VV-TB in Bayern

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

VV-TB in Bayern

Eine 1 : 1-Übernahme der Mustervorschrift in Bayern ist zur Zeit noch fraglich.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

VV-TB in Bayern

Vollzug des Bauproduktenrechts für CE-gekennzeichnete Produkte nach der Bauproduktenverordnung

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass zusätzliche nationale Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte mit EU-Recht nicht vereinbar sind. Die EU-Kommission hat eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils festgelegt, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - diese Frist endete am 15.10.2016. Zur Gewährleistung der fristgemäßen Anpassung des bauaufsichtlichen Vollzugs vor Inkrafttreten der noch notwendigen Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach Art. 15ff. BayBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie die das "Ü-Zeichen" betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen. Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat hierüber mit Rundschreiben vom 14.10.2016 informiert.

www.bauen.bayern.de

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR (Juli 2004)



.. als Technische Baubestimmung in Bayern bauaufsichtlich eingeführt.

Holzbaurichtlinie

Kurzer Ausflug

- Was ist die Holzbaurichtlinie,
- Was bedeutet eine Ausführung nach Holzbaurichtlinie

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie



Problemstellung:
Ausbreitung der
Schwelgase im
Hohlraum

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Anforderung an Bauteile

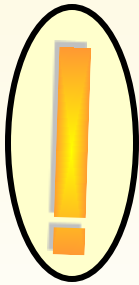
Holzbaurichtlinie

<u>Tragende Wände, Stützen, Decken</u> nach GKI	1	2	3	4	5
im Dachgeschoss (keine Aufenthaltsräume darüber möglich)	ohne				
im Normalgeschoss	ohne	fh		hf	fb
im Kellergeschoss	fh		fb		

fh: feuerhemmend
hf: hochfeuerhemmend
fb: feuerbeständig

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie *Anforderung an Bauteile*



Achtung!

- Hochfeuerhemmend ¹ F 60

Grundlegende Zusatzanforderungen sind in
Art. 24 BayBO enthalten!

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

Anforderung an Bauteile

Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayBO	FB	HF Hochfeuerhemmend	FH
nichtbrennbar	+	+	+
wesentliche Teile nichtbrennbar	+	+	+
tragende Teile brennbar + Brandschutzbekleidung	-	+	+
brennbar	-	-	+

Verbindlich geregelt in Holzbaurichtlinie

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie



Brandschutzbekleidung (bei hochfeuerhemmend)

- § muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen mindestens 60 Minuten verhindern
- § als (R)EI 60 und K₂60 nach DIN EN 13501-2 klassifiziert sein (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis! + Vorfertigung)
- § allseitig und durchgängig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Schmelzpunkt > 1000°C) mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen ausgebildet werden (Nr. 3.2 M-HFHHolzR)
- § Überwachung der Herstellung durch zertifizierte Stelle
- § Bescheinigung durch Prüfsachverständigen für Standsicherheit an der Baustelle, entsprechend M-HFHHolzR.

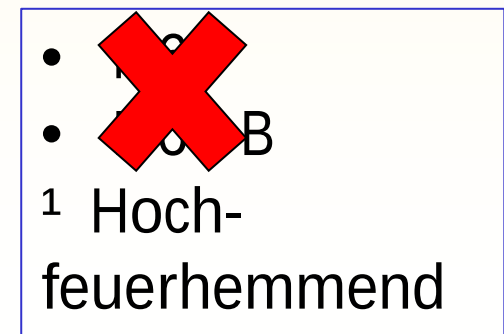
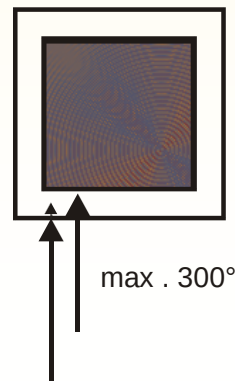
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

Hochfeuerhemmend:

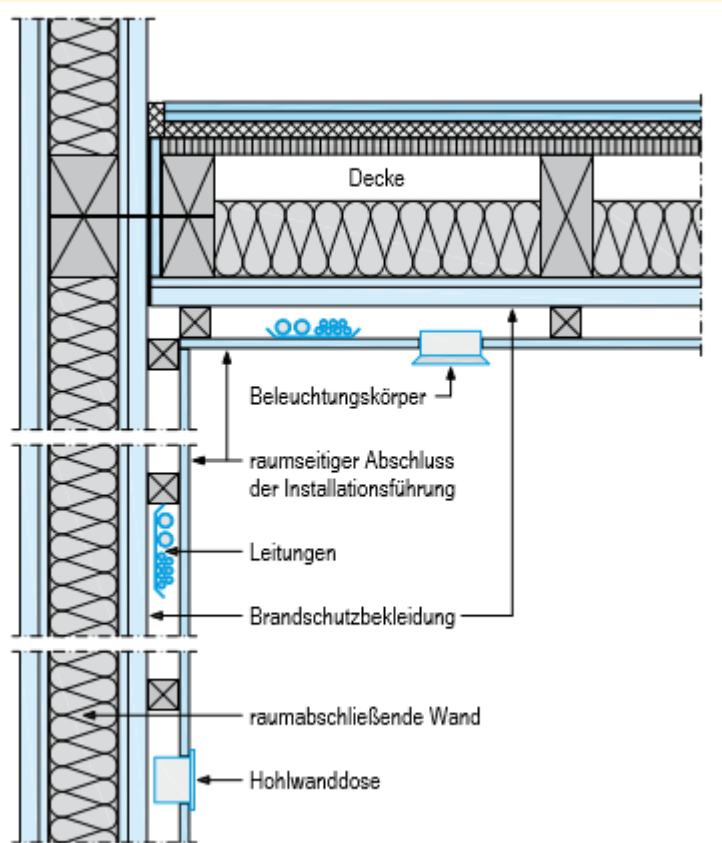
- Systeme mit hohem Vorfertigungsgrad
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für
 - R 60 + K₂60 (tragend)
 - EI 60 + K₂60 (raumabschließend)
 - REI 60 + K₂60 (tragend und raumabschließend)

Kapselungsklasse K₂60:



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie



Hochfeuerhemmend:

- Details nach Holzbaurichtlinie

Zeichnung:
www.knauf.de

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

- Erfahrung:
Holzbau nach Holzbaurichtlinie sehr aufwendig.
- Baden-Württemberg änderte seine Bauordnung:

Sonderregelung Baden Württemberg (§ 26 Abs. 3 LBO BW):

„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 (d.h. Ausführung „wesentliche Teile nichtbrennbar“ oder „Holzbaurichtlinie“) sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die **hochfeuerhemmend** oder **feuerbeständig** sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird **und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.**“

Wie dieser Nachweis zu führen ist, ist zur Zeit jedoch völlig unklar.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Holzbaurichtlinie

- Bayern erwägt ebenfalls eine Änderung der Holzbaurichtlinie, allerdings im Rahmen einer Muster-Änderung durch die FK Bauaufsicht der ARGE-Bau.
 - Hierzu liegt auch ein entsprechender Antrag der CSU-Landtagsfraktion, mit Verweis auf BW vor.
-
- Das DIBt erteilt z. Zt. Einen Forschungsauftrag, wie eine entsprechende Regelung zukünftig aussehen könnte.

Anpassung von Muster- Vorschriften

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Anpassung von Mustervorschriften



Beherbergungsstättenverordnung - MBeVO (Fassung Dezember 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht von Mai 2014)



Verkaufsstättenverordnung - MVKVO (Fassung September 1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)



Versammlungsstättenverordnung - MVStättVO (Fassung Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

www.is-argebau.de

Änderungen betreffen vor allem Entrauchung und Barrierefreiheit

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Anpassung von Mustervorschriften

Eine Anpassung ist in dieser Legislaturperiode in Bayern nicht angedacht.

Die Änderungen enthalten zusätzliche Vorgaben und teils lange Formulierungen. Dies widerspricht den politischen Devisen:

- Keine Gesetzesverschärfung
- „Vorschriftendiät“

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Asylanten

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Asylanten

Das Thema hat sich gewandelt
von

„Asylbewerberunterkünfte“ zu
„Anschlussunterbringung“ bzw.
Wohnungen für anerkannte
Flüchtlinge mit Bleiberecht.

www.bauen.bayern.de

-  Rundschreiben vom 22.12.2015
Unterbringung von Flüchtlingen und
Asylbewerbern (16.6 MB)
-  Rundschreiben vom 18.08.2015
Unterbringung von Flüchtlingen und
Asylbegehrenden; bauordnungs-
und bauplanungsrechtliche Fragen
-  Rundschreiben vom 01.08.2013
Unterbringung von Asylbewerbern

Zur Zeit wird auf politischer Ebene heftig diskutiert, ob
Erleichterungen im Baurecht zu vertreten sind.

Objektfunkanlagen

Gebäudefunkanlagen

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Objektfunkanlage

Kurzer Ausflug

- Was ist eine Objektfunkanlage
- Welche Neuerungen gibt es beim Feuerwehrfunk

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Objektfunkanlage

Beispiel M-IndBauRL:



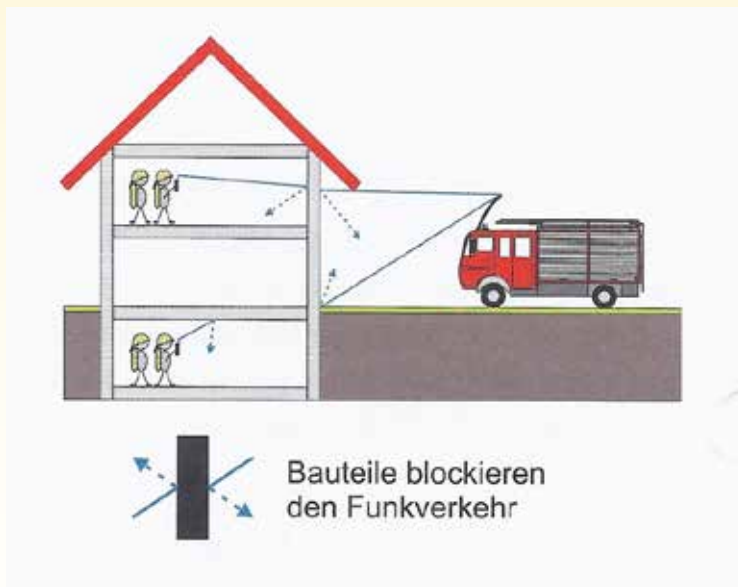
5.14.6

In Industriebauten mit einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche von insgesamt mehr als 30.000 m² sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.

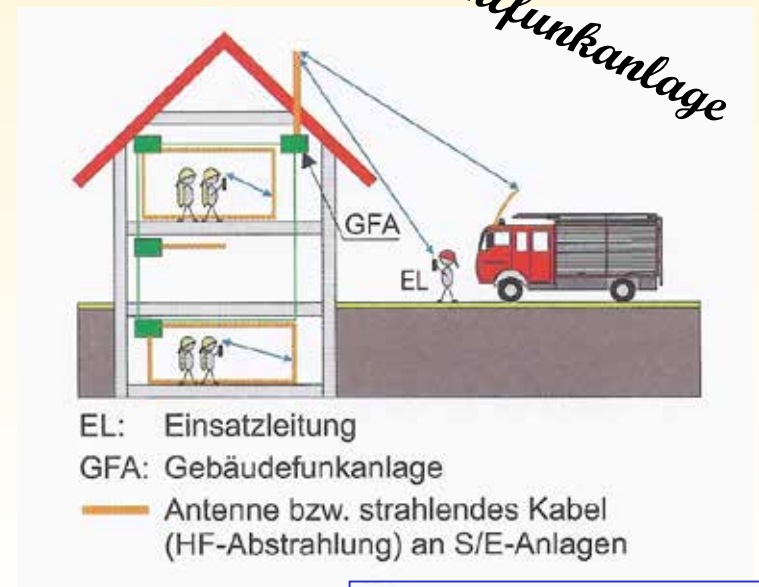
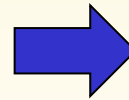
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Objektfunkanlage

Was ist eine Objektfunkanlage



Zeichnungen:
Brandschutzatlas



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Objektfunkanlage

Welche Neuerungen gibt es beim Feuerwehrfunk

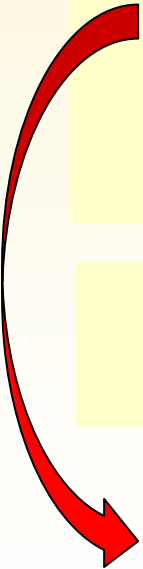
Die BOS-Funktechnik wird zur Zeit von Analog- auf Digitalfunk (TETRA) umgestellt.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Objektfunkanlage

- Das Bayerische Staatsministerium des Inneren ist der Auffassung, dass Objektfunkanlagen, die Bestandteil einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung waren, vom Gebäudeeigentümer auf dem neuesten technischen Stand gehalten werden müssen, d.h. zwingende Umstellung auf Digitalfunk.

- Dies gilt nicht für Anlagen, die freiwillig oder auf „Empfehlung“ errichtet wurden.



Diese Auffassung ist sehr umstritten, Klagen wurden bereits angekündigt

Feuerschutzabschlüsse

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Feuerschutzabschlüsse

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 226/04)

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den harmonisierten Normen.

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Beginn der Anwendung der Norm als harmonisierte Norm	Ende der Koexistenzperiode
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	DIN EN 16034			
CEN	EN 16034:2014 Türen, Tore und Fenster — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		1.12.2015	1.12.2018
CEN	EN 16060:2012+A1:2015	EN 16060:2012	10.7.2015	10.7.2016

Dies bedeutet, seit 1.12.2015 läuft die Koexistenzperiode, d.h. ab diesem Zeitpunkt darf die Anwendbarkeit „national“ oder „europäisch“ nachgewiesen werden???

Alles klar? Weit gefehlt!

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Feuerschutzabschlüsse

- Mit der Veröffentlichung der Liste der nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.06.2016 (2016/C 209/03) wurde der Beginn der Koexistenzperiode der EN 16034:2014 auf **01.11.2016** verlegt, Ende der Koexistenzperiode **01.11.2019**.
- Für Innentüren wurde der Beginn bis auf Weiteres verschoben, weil tangierende Normen (z.B. EN 14351-2 Innentüren) noch nicht fertig sind und auch noch Schwachpunkte in der DIN EN 16034 selbst lokalisiert wurden.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Feuerschutzabschlüsse

Bsp.: **Anforderung im Brandschutzkonzept:**
„Feuerhemmend, dicht- und selbstschließend“

Zur Zeit nur für Außentüren

BRL A Teil 1 Anlage 0.1.2 (zukünftig VV-TB):
Feuerhemmend, dicht- und selbstschließend **El₂ 30-S_aC5**

Leistungserklärung (zum  gekennzeichneten Bauprodukt - Auszug)

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Feuerwiderstand als Raumabschluss	El₂ 30	DIN EN 16034
Rauchschutz	S_a	
Selbstschließung	C	
Dauerhaftigkeit der Selbstschließung	5	

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017